

37/SN-38/MC



Junge Generation in der SPÖ

Bundesarbeitsgemeinschaft

1014 Wien, Löwelstraße 18 · Telefon (0 22 2) 63 27 31 DW 315, 325 · FS 07-4198

An die Kanzlei des
Präsidenten des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Beitritt GESETZENTWURF	19. JF
Datum:	14. FEB. 1984
Von:	1984-02-16 ftrm

Kopie: BMFWUf

14. Februar 1984

Dr. Wünser

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf über die ERLANGUNG STUDIENRICHTUNGSBEZOGENER STUDIENBERECHTIGUNGEN AN UNIVERSITÄTEN UND KÜNSTLERISCHEN HOCHSCHULEN (Studienberechtigungsgesetz - StudBerG)

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage übersenden wir Ihnen die Stellungnahme des Verbandes Sozialistischer Studenten Österreichs und der Jungen Generation in der SPÖ.

Wir ersuchen Sie, unsere Änderungsvorschläge entsprechend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen!

Rudolf Bachmann Fritz Edlinger e.h.
Bundessekretär JG Vorsitzender der JG

Alexander Wrabetz e.h.
1. Bundessprecher des
VSStÖ

Kurt Stürzenbecher e.h.
Vertreter des VSStÖ
im akademischen Senat

Andreas Schwarcz e.h.
Schulsprecher der JG

25-fach!



ÄNDERUNGEN zu GESETZENTWURF

über die Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen an Universitäten und künstlerischen Hochschulen (Studienberechtigungsgesetz - StudBerG).

ad § 1 (1) Personen ohne Hochschulreife können nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes die Berechtigung zum Besuch einer Universität, künstlerischen Hochschule, pädagogischen Akademie oder einer Akademie für Sozialarbeit als ordentliche Hörer erlangen.

(Diese Änderung ist bei allen entsprechenden § sinngemäß durchzuführen).

ad § 1 (3) Von der Regelung der Erlangung der Studienberechtigung unberührt bleiben die Eignungstests an den Akademien für Sozialarbeit weiter erforderlich.

ad § 2 (1) Pkt. 5. nach Maßgabe des Wirkungsbereiches der Studienberechtigungskommission ein Vertreter der zuständigen Hochschülerschaft oder der österreichischen Hochschülerschaft, der nach Möglichkeit ein Absolvent der Studienberechtigungsprüfung sein soll.

ad § 3 (3) ändern "wenigstens zweimal in jedem Semester" statt "wenigstens einmal in jedem Studienjahr".

ad § 4 soll eine zusätzliche Bestimmung beigefügt werden:
§ 4 (6) Die Zulassungskommission ist vom Vorsitzenden mindestens zweimal pro Semester einzuberufen.

ad § 5 (1) 2. wer zum Zeitpunkt der Prüfung das 24. Lebensjahr vollendet hat.

ad § 5 (1) 3. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt.
Dieser Nachweis entfällt für Personen, die entweder mindestens fünf Jahre ununterbrochen in Österreich gelebt haben oder nach der internationalen Konvention als politische Flüchtlinge anerkannt sind oder die Voraussetzungen des § 5 (1) Pkt. 4 und § 5 (4) erfüllen.

ad § 5 (2) ... sowie die Ableistung des ordentlichen Präsenz- bzw. Zivildienstes.

- 2 -

Neuer § 6 (3)

Geben die vom Bewerber vorgelegten Unterlagen keinen hinreichenden Aufschluß über den Stand der Vorbildung für die angestrebte (erste) Studienrichtung, so hat der zuständige Referent den Bewerber zu einem Gespräch einzuladen, zu dem dieser eine Person seines Vertrauens beiziehen kann.

§ 6 (4) statt "kann ... Richtlinien aufnehmen", "hat ... Richtlinien aufzunehmen" und statt "können", "müssen".

ad § 6 (5) Schluß "bescheidmäßig festzustellen".

ad § 8 (1) 2.

- d) streichen, da das in manchen Studienrichtungen Kenntnisse voraussetzen würde, die erst während des Studiums erworben werden, z. B. Chinesisch in Sinologie.
- e) Biologisch-umweltkundliche Grundlagen.
- f) für sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen: Grundlage der Statistik.

neuer Punkt:

- g) für die in lit. e nicht genannten naturwissenschaftlichen Studienrichtungen, für technische und montanistische Studienrichtungen sowie für die Studienrichtungen der Bodenkultur: Mathematik.

neuer Punkt:

- h) für alle übrigen Studienrichtungen sowie für die pädagogischen Akademien und die Akademien für Sozialarbeit: Österreichische Geschichte und Sozialkunde.

ad § 8 (3) soll ersatzlos gestrichen werden.

ad § 10 (4) Prüfungen in allen Fächern sind nach Wahl der Kandidaten schriftlich oder mündlich durchzuführen.

ad § 11 (2) statt "vier", "sechswöchige Anmeldefrist".

ad § 12 (2) Der letzte Satz ist wie folgt zu ändern:
Die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, kommt dem Prüfer zu.

- 3 -

ad § 12 (3) statt "einmal", "dreimal".

Neuformulierung § 15 (1) Will ein Studierender, der aufgrund der Studienberechtigungsprüfung ein ordentliches Studium begonnen hat, die Studienrichtung wechseln, so hat er beim Vorsitzenden der Studienberechtigungskommission die Erweiterung seiner Studienberechtigung zu beantragen. Hat er im bisherigen Studium die erste Diplomprüfung erfolgreich abgelegt, ist der Wechsel auf eine verwandte Studienrichtung (siehe § 15 (4)) ohne Ergänzungsprüfung vom Vorsitzenden der Studienberechtigungskommission zu genehmigen. Ebenso entfällt in diesem Fall der Nachweis gemäß § 5 (1) 4. für nicht verwandte Studienrichtungen. Ansonsten hat er neuerlich um Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung anzusuchen. § 5 Abs. 3 ist jedenfalls anzuwenden.

ad § 15 (3) Mit dem erfolgreichen Abschluß eines ordentlichen Studiums, wird die Studienberechtigung für alle Studienrichtungen erworben. (Rest bleibt gleich).

§ 15 (4) entfällt daher.

ad § 16 (1) Der erfolgreiche Abschluß eines Hochschulkurses oder Hochschullehrganges, welcher zur Vorbereitung auf eine oder mehrere Fachprüfungen der Studienberechtigungsprüfung durchgeführt wurde, gilt als erfolgreiche Ablegung der betreffenden Fachprüfung(en). Lehrveranstaltungen, die ausschließlich oder hauptsächlich zum Zweck der Vorbereitung auf die Studienberechtigungsprüfung durchgeführt werden, müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

- a) Zeitraum der angebotenen Veranstaltungen am Abend, jedenfalls aber so, daß die Teilnahme für Berufstätige möglich ist.
- b) Angebot von Skripten über den Inhalt der Veranstaltung.
- c) Keine Anwesenheitspflicht.
- d) Eine Zusammenarbeit mit freien Trägern der Erwachsenenbildung ist anzustreben.

ad § 20 ändern auf "wenigstens einer Fachprüfung".

ad § 21 Das Erheben von Daten sollte auf die bei allen anderen Studienwerbern erhobenen Daten beschränkt werden.

ad § 22 (2) neuer Punkt 10:

- 4 -

§ 22 (2) 10. Ein Absolvent einer Zulassung zum offenen Studienzugang, der nach Maßgabe von einer Interessensvertretung des betroffenen Personenkreises nominiert werden soll.

ad Anlage zu § 15 Abs. 4:

Als untereinander verwandte Studienrichtungen sind alle in einem besonderen Studiengesetz zusammengefaßten Studienrichtungen zu betrachten.